

nach Abschn. I Nr. 2 e Anl. D zum VAG a. F. („Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte“) unter Beachtung der vom Aufsichtsamt aufgestellten Grundsätze<sup>41</sup> sowie der Richtlinievorgaben<sup>42</sup> nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig erteilt hat. In diesem Fall dürfen Fondsverluste im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung<sup>43</sup> nicht dem VN aufgebürdet werden, da die (auch vom BGH geforderte) „informierte Produktauswahl“<sup>44</sup> gerade nicht gewährleistet war.

Stellt sich der Abschluss der fondsgebundenen Lebensversicherung bei wirtschaftlicher Betrachtung zudem als Anlagegeschäft dar, weil die Risikoabsicherung im Vergleich zur Renditeerwartung von marginaler Bedeutung ist, so sind VR nach der Wealthmaster-Noble-Entscheidung des BGH darüber hinaus zu einer Aufklärung nach den Regeln des Kapitalanlagerechts verpflichtet.<sup>45</sup> Wird der VN im Rahmen der Vertragsverhandlungen dann nicht über alle Umstände informiert, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind, so darf dem VN das Kapitalanlagerisiko auch hier nicht auferlegt werden.

Die BGH-Entscheidung setzt nach alledem keinen Schlusspunkt im Streit um die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung fondsgebundener Lebensversicherungsverträge. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich nicht ordnungsgemäß belehrte VN gegen einen Entreicherungseinwand des VR zur Wehr setzen, indem sie einen Verstoß gegen die bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen greifenden vorvertraglichen Informationspflich-

ten geltend machen. Gelingt dies nicht, so bleibt subsidiär immer noch die Möglichkeit, im Wege der Verfassungsbeschwerde eine Vorlage an den EuGH zu erzwingen.

- 41 VerBAV 1995, 283 (286): Informationen über Anlagegrundsätze, Fonds Zusammensetzung, Fondsentwicklung, Ausmaß der Separierung der Kapitalanlage als Sondermögen, Kosten. Umfasst das Leistungsversprechen des VR garantierte Leistungen im Todes- und Erlebensfall (§ 54 b Abs. 3 S. 2 VAG a. F.), ist zudem auf die Kapitalanlagevorschrift des § 54 Abs. 2 VAG a. F. und die „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ (Anlageverordnung [AnlV] vom 20. 12. 2001 BGBI 2001 I 3913) einzugehen; so Präve in Prölss, VAG 12. Aufl. 2005 § 10 a Rn. 27.
- 42 Nach dem Unionsrecht umfassen die „vor Abschluss des Vertrages mitzuteilenden Informationen über die Versicherungspolicen“ insbesondere „Angaben der Art der den fondsgebundenen Policien zugrundeliegenden Vermögenswerte“; vgl. Anh. II A.a.12 Dritte Lebensversicherungsrichtlinie 92/96/EWG = Anh. III A.a.12 Konsolidierte Lebensversicherungsrichtlinie 2002/83/EG = Art. 185 Abs. 3 i Solvabilität-II-Richtlinie 2009/138/EG.
- 43 Der BGH bejaht eine Rückabwicklung nach § 5 a VVG a. F. i. V. m. §§ 812 ff. BGB auch dann, wenn die Pflichtinformationen nach Abschn. I Anl. D zum VAG a. F. dem potenziellen VN nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt worden sind; vgl. BGH vom 23. 9. 2016 – IV ZR 179/14 – juris Rn. 11; vom 4. 2. 2015 – IV ZR 460/14 – juris Rn. 14.
- 44 BGH VersR 2018, 535 Rn. 22.
- 45 BGHZ 194, 39 = VersR 2012, 1237 Rn. 53; kritisch Armbrüster NJW 2014, 497 (500); Werber VersR 2014, 412 (415 f.).

## Bücher

### Architektenhaftung

#### Grundstrukturen in Haftpflicht und Deckung

Von Peter Sohn

(VWV GmbH, Karlsruhe, 2. Aufl. 2018, 172 S., kart., ISBN 978-3-89952-992-0, 42 Euro)

Die fachlichen Anforderungen an die Planung und Überwachung von Bauvorhaben steigen stetig – mit ihnen wächst das Haftungsrisiko der Architekten und Ingenieure. Auch das zum 1. 1. 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren wird wohl nicht zu den erhofften wesentlichen Entlastungen zugunsten der Planer und Bauüberwacher führen.

Daher stellen sich gerade für diesen Personenkreis unverändert zwei Fragen: Wie weit reicht die zivilrechtliche Haftung und welche Schäden sind von der Haftpflichtversicherung abgedeckt? Die Antwort hierauf ist allerdings nicht nur für Architekten von Interesse, sondern stellt sich Bauherren, ausführenden Bauunternehmern sowie deren Beratern gleichermaßen.

Sohn widmet sich diesen Fragen in der Zweitausgabe seines bewährten Werks „Architektenhaftung, Grundstrukturen in Haftpflicht und Deckung“ und gibt den Lesern einen detaillierten Praxisratgeber an die Hand. Gefällig gelingt es ihm, auf 106 Seiten die wichtigsten Fragestellungen sowohl des Haftpflicht- als auch des Deckungsverhältnisses zu beantworten und die hierbei für die Praxis entscheidenden Punkte hervorzuheben. Berücksichtigung finden insbesondere die mit der Novellierung des Werkvertragsrechts zum 1. 1. 2018 verbundenen Neuerungen, mit denen sich auch erfahrene Praktiker beschäftigen und voraussichtlich so manches neu werden „lernen“ müssen.

Sohn überzeugt vor allem mit eingängigen Darstellungen zu verschiedenen Grenzfragen und komplexen, aber zugleich nicht unüblichen Konstellationen, wie etwa der Haftung des Architekten für unzureichende Rechtsberatung, der gesamtschuldnerischen Haftung der Baubeteiligten und verschiedenen Konstellationen der Streitverkündung. Es gelingt ihm jeweils, nicht nur die theoretischen Aspekte anschaulich darzustellen; Praktiker überzeugt das Werk vor allem mit wertvollen Handlungsempfehlungen für verschiedene (Prozess-)Situationen.

Die entscheidenden Fragen zur der Reichweite des Versicherungsschutzes lassen sich mit diesem Werk ebenfalls schnell beantworten. Sohn gelingt es auch hier, nicht nur die mitunter komplexen versicherungsrechtlichen Grundlagen zu erklären, sondern darüber hinaus auf die wichtigsten Fallstricke in der Praxis aufmerksam zu machen. Hierbei helfen zahlreiche Beispiele, die Sohn geschickt in das Werk einbettet und ausführlich erläutert.

Insgesamt spiegelt die Zweitausgabe die über dreißigjährige Erfahrung des Autors als Fachanwalt für Bau und Architektenrecht sowie Versicherungsrecht wider und präsentiert sich somit als wertvoller Leitfaden für alle Baubeteiligten, der für den ersten Überblick uneingeschränkt empfohlen werden kann. Einziges Manko aus Sicht des Rezessenten: Fehlende Randnummern und insbesondere ein fehlendes Stichwortverzeichnis erschweren gelegentlich den schnellen Überblick.

Der Rezessent, Dr. Martin Stelzner, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner am Mönchengladbacher Standort der Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB. Er ist schwerpunktmaßig im Bau- und Architektenrecht sowie im Bereich der „Versicherung am Bau“ tätig.